

GEMEINDE GOMARINGEN
Landkreis Tübingen

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 16.12.1970

i.d.F. vom 23.03.2010

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.03.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Durchschnittssätze

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls folgende Durchschnittssätze:
Bei einer Zeitdauer:
- | | |
|---------------------------------|---------|
| a) bis zu 2 Stunden | 15,50 € |
| b) von mehr als 2 bis 5 Stunden | 28,50 € |
| c) von mehr als 5 Stunden | 41,00 € |
- (2) Die Entschädigung wird im einzelnen Fall nach dem tatsächlichen und notwendigerweise auf die Dienstverrichtung gemachten Zeitaufwand berechnet. Dabei wird der Dauer der Dienstverrichtung je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung hinzugerechnet.
- (3) Gemeinderäte erhalten die Entschädigung nach Abs. 1 auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderats sowie der durch Hauptsatzung gebildeten beschließenden Ausschüsse dienen.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag dürfen zusammen den in Abs. 1 Buchstabe c festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.
- (5) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher der Ortschaft Stockach erhält anstelle seiner Auslagen und seines Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt 50 v.H. des nach §§ 7 und 9 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungsgesetz - AufwEntG) in Verbindung mit der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher jeweils geltenden Mindestbetrags für Gemeinden mit mehr als 250 bis 500 Einwohnern.

§ 2

Reisekosten

Bei Dienstverrichtungen außerhalb der Gemeinde erhalten die ehrenamtlich tätigen Bürger neben den Durchschnittssätzen nach § 1 eine Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 - A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils in § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

gez.
Manfred Schmiderer
Bürgermeister

Vermerk: Die Satzungsänderung wurde am 27.03.2010 im Gemeindeboten der Gemeinde Gomaringen bekannt gemacht.